

Referent v. Weid:

§. 45.

Fände jedoch das Gericht das Protocoll, aus welchem die Hülfsvollstreckung gesucht wird, dunkel oder unvollständig, und es wäre die Dunkelheit oder der Mangel auch nicht durch eine zunächst vorzunehmende Befragung der Parteien zu heben, oder verstieße die getroffene Vereinigung gegen die Gesetze, so hat das Gericht die Hülfsvollstreckung zu versagen und die Sache zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

Die Deputation bemerkt dazu:

Dieser Paragraph ist von der jenseitigen Kammer unverändert angenommen worden; die unterzeichnete Deputation mußte es jedoch für bedenklich halten, daß hiernach der Richter zuvörderst den Versuch machen soll, Dunkelheiten oder Mangelhaftigkeiten eines ihm zu Begründung eines Antrags auf Hülfsvollstreckung producirten, vom Schiedsmann abgefaßten Protocolls durch Befragung der Parteien zu heben. Der Richter wird lediglich ermessen dürfen, ob dieses Protocoll seiner Beschaffenheit nach wirklich geeignet ist, den Antrag auf Hülfsvollstreckung zu begründen, oder nicht; wollte man ihm im Fall einer zweifelhaften und unverständlichen Fassung desselben die Befragung der Parteien zur Pflicht machen, so würde man ihm unbezweifelt dadurch eine Einmischung in das bereits von dem Schiedsmann absolvirte Verhandlungsverfahren gestatten. Aus diesem Grunde beantragt die Deputation den Ausfall der Worte:

„und es wäre“ bis zu: „der Parteien zu heben“,

mit dieser Auslassung aber die Annahme des Paragraphen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann mich hier mit der geehrten Deputation nicht einverstanden erklären. Ich kann nämlich durchaus in dem, was der Gesekentwurf hier will, keine Einmischung in das erkennen, was vor dem Schiedsmann verhandelt worden ist. Es soll ja durch die Befragung der Parteien nichts an dem geändert werden, was vor dem Schiedsmann verhandelt worden ist, sondern es sollen nur die Dunkelheiten und Mängel beseitigt werden, und da scheint es mir wünschenswerther, wenn es auf so kurzem Wege geschehen kann, daß der Richter die nöthige Erläuterung und Ergänzung durch Befragung der Betheiligten herbeiführt, als wenn die Sache erst vor den ordentlichen Richter zur Entscheidung verwiesen wird. Ich werde also hier mich für den Gesekentwurf erklären.

Domherr D. Günther: Wenn aus einem Documente — denn ein solches ist doch das Protocoll des Schiedsmanns — die Execution gesucht werden soll, und zumal in dem strengen Sinne, wie durch die Abstimmung über den vorhergehenden Paragraphen entschieden worden ist, so stelle ich dem geehrten Redner anheim, ob es mit den Grundsätzen unsers Processus vereinbar sei, wenn dieses zum Executionsgesuch nicht geeignete Protocoll erst noch durch Vermehrung der Parteien vervollständigt werden soll. So wenig dies bei andern Documenten zulässig sein würde, so wenig kann es in Bezug auf das Protocoll eines Schiedsmanns zulässig sein.

Königl. Commissar Hanel: Die verehrte Deputation will, daß aus dem Gesekentwurfe die Worte ausfallen: „und

es wäre die Dunkelheit oder der Mangel auch nicht durch eine zunächst vorzunehmende Befragung der Parteien zu heben,“ und das Bedenken, was dagegen vorwaltet, besteht darin, daß der Inhalt dieser Worte für unverträglich mit der Verhandlungsmaxime des gemeinen deutschen und sächsischen Civilprocesses gehalten wird. Die Regierung hat das nicht geglaubt, und ist auch hierin dem Beispiele einer andern Gesetzgebung gefolgt. In dem sachsen-meiningenschen Gesetze von 1835 über die Errichtung von Friedens- und Vergleichsgerichten steht folgende Bestimmung: „Ueberzeugt sich das Gericht, daß die Verhandlung oder das Protocoll dunkel oder unverständlich, oder sonst wesentlich mangelhaft sei, so hat dasselbe die Parteien selbst vorzuladen und den Mangel zu heben, oder die Sache hierzu an den Friedensrichter zurückzuweisen.“ Das steht dort, und gleichwohl ist, so viel mir bekannt, in Sachsen-Meiningen, wie im Königreich Sachsen die Verhandlungsmaxime im Civilprocess vorherrschend. Indessen würde dieser Umstand, das Beispiel einer andern Gesetzgebung, die Regierung nicht haben bestimmen können, etwas in den Gesekentwurf aufzunehmen, wenn es den bestehenden Processgesetzen oder den Grundprincipien des Civilprocesses widerstritte. Mein das schien nicht der Fall zu sein, und im Gegentheil stellte man sich vor, daß eine Bestimmung dieser Art, wenn sie im Gesetze fehlte, in manchen Fällen recht sehr vermisst werden könnte. Ich will es versuchen, das durch ein Beispiel zu erläutern. Es werde der Fall gesetzt: Zwei Nachbarn in einer Landgemeinde haben sich über irgend einen Schadenerspruch vor dem Schiedsmann durch Vermittelung desselben auf eine Entschädigung verglichen, welche darin besteht, daß dem beschädigten Nachbar der andere Nachbar eine Anzahl Fuhren mit seinem Gespann leisten will, und zwar will er ihm, und verspricht das, eine gewisse Anzahl Klaftern Holz aus demselben Forstreviere aufahren, wo Beide zusammen das Jahr vorher das Holz gekauft und erholt haben. So wird es von dem Schiedsmann niedergeschrieben. Die Demonstration des Forstreviers, wie sie gefaßt ist, ist zwar deutlich und bestimmt genug für die Parteien, aber nicht für einen Dritten, der nicht weiß, wo jene das Jahr zuvor ihr Holz geholt haben, also auch nicht für den Richter, und in dieser Beziehung trifft das im Uebrigen vollkommen deutlich und bestimmt abgefaßte Protocoll der Vorwurf einer Dunkelheit. Wenn nun hier der Richter die Parteien vor sich kommen ließe und sie so anredete: „Ihr habt da den Vergleich geschlossen; so ist es niedergeschrieben; ihr müßt wissen, wo ihr vorm Jahre zusammen das Holz geholt habt; sagt es mir, wenn ihr darüber einverstanden seid“; — wenn der Richter sie so anredete, so glaube ich nicht, daß dies eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder eine unbefugte Einmischung in das bereits absolvirte Schiedsmannsverfahren sein würde. Solche Fälle hat der Gesekentwurf berücksichtigen wollen. Es ist freilich zuzugeben, daß die Dunkelheiten verschiedenartig sein können; sie können möglicherweise von einer Beschaffenheit sein, daß sich der Richter von einer Befragung der Parteien nichts versprechen kann, daß es sich nicht erwarten läßt, daß die Par-